

**Richtlinien der Gemeinde Hille
für Ehrungen und die Vergabe von
Ehrengeschenken sowie die Kondolenz bei Trauerfällen**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
07.07.2016	Neufassung	01.07.2016	

Richtlinien der Gemeinde Hille für Ehrungen und die Vergabe von Ehrengeschenken sowie die Kondolenz bei Trauerfällen

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- 1.1. Die Gemeinde Hille würdigt besondere Verdienste innerhalb der Gemeinde und ihrer Bevölkerung. Die Ehrungen erfolgen insbesondere für Leistungen im politischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich. Zur Vermeidung einer Entwertung der einzelnen Ehrungen durch eine Vielzahl von Vergaben soll bei der Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen ein strenger Maßstab angelegt werden.

§ 2 Durchführung von Ehrungen und Kondolenzen

- 2.1 Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnung nach § 2 haben der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in. Die Entscheidung über eine Vergabe nach § 2 trifft der Gemeinderat bzw. der/die Bürgermeister/in. Eine Ehrung posthum ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Regularien für Ehrungen sowie Vergabe von Ehrengeschenken sind in der Anlage A geregelt; die Richtlinien bei Trauerfällen sind in der Anlage B aufgeführt.
- 2.3 Die Anlage C enthält eine Aufstellung der Ehrengeschenke bei Ehe- und Altersjubiläen. Die Gratulation erfolgt durch den/die Bürgermeister/in bzw. seinen/r Stellvertreter/in und dem/der Ortsvorsteher/in. Im Verhinderungsfall des/der Ortsvorstehers/in übernimmt ein ortsansässiges Ratsmitglied die Vertretung.
- 2.4 Für die Ehrung von Sportler/innen sowie die Auszeichnung eines besonderen ehrenamtlichen Engagements gelten die hierzu beschlossenen Richtlinien vom 01.01.2009. Die Würdigung dieses Personenkreises ist in der Anlage D geregelt.
- 2.5 Den in der Gemeinde Hille ansässigen Vereinen wird bei Begehen des 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Jubiläums sowie aller weiteren 25 Jahre des Bestehens eine Zuwendung in Höhe von 100,00 € gewährt.
Werden weitere Vereinsjubiläen veranstaltet, wird eine Zuwendung in Höhe von 50,00 € gewährt.

§ 3 Einzelfallregelung

Der/die Bürgermeister/in kann im Einzelfall über diese Richtlinien hinaus besondere Leistungen mit einer Ehrengabe würdigen.

Ihm/ihr obliegt weiterhin die Auswahl der Art der Ehrengabe oder des Präsentes, wobei ein Wert von 50,00 € nicht überschritten werden darf.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehend aufgeführten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Die bisherigen Regelungen und Beschlüsse sind damit aufgehoben.